



BU Nr. 051/2016

Nachrückverfahren von Stadträtin Bettina Lenz

- Beschluss über die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit der ersten und zweiten Nachrückperson aus wichtigem Grund
- Feststellen des Nachrückens der dritten Nachrückperson
- Beschluss über das Nachrücken von Herrn Christof Oesterle

Gremium	am	
Gemeinderat	28.04.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit von Herrn Robert Steiner aus wichtigem Grund zu. (Erste Nachrückperson für Frau Bettina Lenz).
- 2) Der Gemeinderat stimmt der Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit von Frau Laura Lenz aus wichtigem Grund zu. (Zweite Nachrückperson für Frau Bettina Lenz).
- 3) Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Christof Oesterle keine Hinderungsgründe für ein Nachrücken in den Gemeinderat bestehen. (Dritte Nachrückperson für Frau Bettina Lenz).
- 4) Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Christof Oesterle mit sofortiger Wirkung an die Stelle von Frau Bettina Lenz in den Gemeinderat nachrückt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR xxx
Planbetrag Haushaltsplan EUR: xxx EUR
Haushaltsstelle: n.nnnn.nnnnn

Haushaltsplan Seite:

davon noch verfügbar EUR:

Über-/außerplanmäßige Ausgabe:

Deckungsvorschlag:

n

n

xxx

nein

entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug vorhanden.

Verfasser:

15.3.2016, Hauptamt, Beyschlag

Mitzeichnung

Fachbereich Person Datum
Hauptamt Beck, Jan 16.03.2016
Oberbürgermeister Oswald, Jürgen 17.03.2016

Sachverhalt:

Vorbehaltlich der heutigen Entscheidung des Gemeinderats über das Ausscheiden von Frau Lenz aus dem Weinstädter Gemeinderat legt die Verwaltung mit dieser Beratungsunterlage das Nachrück- und Verpflichtungsverfahren für Herrn Christof Oesterle vor. Darüber hinaus soll bei zwei Personen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit entschieden werden.

Nach § 31 Abs. 2 der GemO rückt im Falle des Ausscheidens einer gewählten Person aus dem Gemeinderat der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach. Dieser tritt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieds. Voraussetzungen für ein Nachrücken in den Gemeinderat sind, dass die Ersatzperson die Annahme der Wahl nicht aus wichtigem Grund ablehnt (§ 16 GemO) und keine Hinderungsgründe für einen Eintritt in den Gemeinderat vorliegen (§ 29 GemO).

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.5.2014 werden Herr Robert Steiner (1. Ersatzperson) und Frau Laura Lenz (2. Ersatzperson) als die nächsten Ersatzpersonen geführt. Beide Personen wurden von der Verwaltung auf das Vorliegen von Hinderungsgründen für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit schriftlich befragt (§ 16 GemO). Sowohl Herr Steiner als auch Frau Lenz haben die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeinderat schriftlich abgelehnt. Herr Steiner begründet seine Entscheidung mit einem geplanten Auslandspraktikum, Frau Lenz mit einer im Jahr 2015 aufgenommenen Ausbildung, die häufig in den Abend- und Nachtstunden stattfindet. Im Fall von Herrn Steiner sieht die Verwaltung den Tatbestand nach § 16 Abs. 2 Zi. 4 GemO "lang andauernde berufliche Abwesenheit von der Gemeinde" als erfüllt an. Frau Laura Lenz erfüllt ebenfalls die Voraussetzung einer beruflichen Verhinderung, lässt allerdings den Ort der Ausbildung offen. Nach Abwägung der Sachlage sieht die Verwaltung den regelmäßigen Besuch der Ausbildungsstätte für einen erfolgreichen Abschluss als zwingend notwendig und damit als wichtigen Grund zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit an. In der Folge schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat in beiden Fällen die Zustimmung zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit aus wichtigem Grund vor (Ziffer 1 und 2 des Beschlussvorschlages).

Die nächste Person im Nachrückverfahren ist Herr Christof Oesterle. Herr Oesterle hat schriftlich gegenüber der Verwaltung erklärt, dass für seine Person keine Ablehnungsgründe für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 16 GemO vorlägen. Hinderungsgründe nach § 29 GemO liegen nach Kenntnis der Verwaltung ebenfalls nicht vor. Die Verwaltung schlägt daher vor, durch Beschluss festzustellen, dass bei Herrn Christof Oesterle keine Hinderungsgründe für die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegen (Ziffer 3 des Beschlussvorschlages).

Mit dem letzten Beschluss schlägt die Verwaltung das Nachrücken von Herrn Christof Oesterle in den Gemeinderat mit sofortiger Wirkung vor (Ziffer 4 des Beschlussvorschlages).